

Auszug aus der Satzung des Betreuungsvereines im Landkreis Rottweil e.V.

Zweck , Mitgliedschaft , Gemeinnützigkeit, Mittel des Vereines ..

§ 1 Name, Sitz Vereinsregister: Betreuungverein im Landkreis Rottweil e.V.
78713 Schramberg, Hauptstrasse 11
Vereins-Registernummer: 754 Amtsgericht Oberndorf

§ 2 Zweck des Vereines:

- 1) Zweck des Vereins ist die Übernahme aller Aufgaben im Bereich der rechtlichen Betreuung von Personen, die von Vormundschaftsgerichten als hilfsbedürftig betrachtet werden. Dies geschieht im Rahmen von Vereinsbetreuungen durch fachlich geeignete Vereinsmitarbeiter gem. § 1897 Abs. 2 und § 1900 Abs. 2 BGB.
- 2) Zweck ist weiter die planmäßige Gewinnung, Beratung, Unterstützung, Einführung, Aus- und Fortbildung geeigneter ehrenamtlicher Betreuer.
- 3) Die Vereinsmitarbeiter und die ehrenamtlichen Betreuer werden durch den Verein beaufsichtigt und gegen Haftpflichtansprüche versichert; ihnen soll durch den Verein ein Erfahrungsaustausch ermöglicht werden.
- 4) Zu diesem Zweck soll der Verein eine Kontakt- und Beratungsstelle einrichten.
- 5) Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung ist der Verein bestrebt, entsprechend dem im BtG verankerten Grundsatz der Erforderlichkeit dazu beizutragen, dass alle Möglichkeiten kranker und behinderter Menschen zur Führung eines selbstbestimmten Lebens genutzt werden. Dazu gehört auch die Vermittlung tatsächlicher Hilfen und sozialer Dienste, wenn hierdurch die Anordnung einer Betreuung vermieden werden kann.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gem. § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „**steuerbegünstigte Zwecke**“ der Abgabeordnung (§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
- 3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
- 4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären die Vereinszwecke und –ziele aktiv oder materiell zu unterstützen

§ 9 Mittel des Vereines

- 1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:
 - ◆ Entgelte (Aufwendungsersatz und Vergütungen gem. § 1835 und 1836 BGB i.V.m. § 1908 e BGB;
 - ◆ Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen;
 - ◆ Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird;
 - ◆ Spenden;
 - ◆ sonstige Zuwendungen Dritter; z.B. der freien Wohlfahrtspflege
 - ◆ Vergütungen für Nachlasspflegschaften